

# **EHRENORDNUNG DES DAeC**

## **A. Ehrungen**

Der DAeC verleiht

### **1. für herausragende Leistungen für die Luftfahrt, den Luftsport und den DAeC auf nationaler und internationaler Ebene**

#### 1.1 an einzelne Personen und Personenvereinigungen

bei herausragenden Verdiensten

die Ehrenmitgliedschaft des DAeC.

Wenn eine einzelne Person Ehrenmitglied des DAeC wird, erhält sie eine Goldene Nadel mit DAeC-Zeichen und Lorbeerblattrand kann sie zusätzlich den Titel "Ehrenpräsident des DAeC" erhalten Die Ehrenmitgliedschaft einer Personenvereinigung (korporative Ehrenmitgliedschaft) bezieht sich nicht auf Einzelmitglieder.

#### 1.2. an einzelne Personen, die dem DAeC angehören,

##### 1.2.1 bei ganz besonderen Verdiensten

die Goldene Ehrennadel des DAeC  
(Goldene Ehrennadel mit DAeC-Zeichen und glattem Rand),

##### 1.2.2 bei sehr großen Verdiensten

die Silberne Ehrennadel des DAeC  
(Silberne Ehrennadel mit DAeC-Zeichen und glattem Rand)

##### 1.2.3 bei großen Verdiensten

die Bronzene Ehrennadel des DAeC  
(Bronzene Ehrennadel mit DAeC-Zeichen und glattem Rand)

#### 1.3 an einzelne Personen, die nicht dem DAeC angehören,

##### 1.3.1 bei ganz besonderen Verdiensten

die Ehrenmedaille des DAeC in Gold  
(Goldene Medaille, die auf der Vorderseite eine Darstellung der Bundesrepublik Deutschland mit überlagertem DAeC-Emblem und Wappen der Bundesländer im Halbkreis und auf der Rückseite die Inschrift "Ehrenmedaille Deutscher Aero Club e.V. für besondere Verdienste" trägt).

##### 1.3.2 bei besonderen Verdiensten

die Ehrenmedaille des DAeC in Silber  
(Silberne Medaille, die auf der Vorderseite eine Darstellung der Bundesrepublik Deutschland mit überlagertem DAeC-Emblem und Wappen der Bundesländer im Halbkreis und auf der Rückseite die Inschrift "Ehrenmedaille Deutscher Aero Club e.V. für besondere Verdienste" trägt).

## **2. für verdienstvolle Förderung der Luftfahrt, des Luftsports oder des DAeC**

### 2.1 an einzelne Personen

#### 2.1.1 bei außerordentlichen Verdiensten

die Goldene Daidalos-Medaille des DAeC

(Goldene Medaille, die auf der Vorderseite eine stilisierte Darstellung des Daidalos und auf der Rückseite die Inschrift "Für außerordentliche Verdienste" trägt)

#### 2.1.2 bei besonderen Verdiensten

die Silberne Daidalos-Medaille des DAeC

(Silberne Medaille, die auf der Vorderseite eine stilisierte Darstellung des Daidalos und auf der Rückseite die Inschrift "Für besondere Verdienste" trägt)

#### 2.1.3 bei außerordentlichen Verdiensten für die Frauenförderung

die Goldene Hexe des DAeC

(Goldene Anstecknadel mit stilisierter Frauengestalt und DAeC-Emblem)

### 2.2 an einzelne Personen, an Vereine, Betriebe, Unternehmen und sonstige Personenvereinigungen sowie an Gemeinden, Landkreise und andere Träger der Selbstverwaltung

das Diplom Otto Lilienthal

(Diplom, Gruppendiplom)

## **3. bei luftsportlichen Höchstleistungen**

an einzelne Personen oder an Mannschaften gemäß Leistungsanerkennung, die dem DAeC angehören,

### 3.1 für außerordentliche luftsportliche Leistungen bei Weltmeisterschaften und für Weltrekorde

den Ehrenteller des DAeC

(Ehrenteller mit eingraviertem DAeC-Zeichen, Namen des (der) Geehrten, Inschrift "Für außerordentliche Leistungen" und Datum der Ehrung)

- 3.2 für besondere luftsportliche Leistungen bei Welt- und Europameisterschaften und für Deutsche Rekorde

den Ehrenbecher des DAeC

(Ehrenbecher mit eingraviertem DAeC-Zeichen, Namen des (der) Geehrten, Inschrift "Für besondere Leistungen" und Datum der Ehrung)

## **B. Verfahren**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Zuständig für die einzelnen Ehrungen sind:

die Hauptversammlung für  
die Ehrenmitgliedschaft des DAeC,  
die Goldene Ehrennadel des DAeC,  
die Ehrenmedaille des DAeC in Gold.

die Bundeskommissionen für  
Ehrenteller des DAeC  
Ehrenbecher des DAeC

der Vorstand für  
die Goldene Daidalos-Medaille des DAeC,  
die Silberne Daidalos-Medaille des DAeC,  
das Diplom Otto Lilienthal,  
die Goldene Hexe (Vorschlagsrecht durch die Frauenreferentin)  
die anderen Ehrungen.

- 1.2 Jede Ehrung nach A 1 und A 2 ist nur einmal zulässig und innerhalb von 3 Jahren nicht mehr als eine dieser Ehrungen.
- 1.3 Über die Ehrungen nach A 1 und A 2 werden Urkunden ausgestellt, die der Präsident und der Generalsekretär unterzeichnen.
- 1.4 Der Präsident bestimmt Zeitpunkt und Ort der Ehrungen und/oder Übergabe der Urkunden.

### **2. Anträge auf Ehrungen**

- 2.1 Jedermann kann einem Antragsberechtigten Ehrungen vorschlagen.

- 2.2 Antragsberechtigt sind

für Ehrungen nach A 1 und A 2

- die ordentlichen Mitglieder (auch für ihre Ortsvereine)
- die Mitglieder des Vorstandes
- die Bundeskommissionen
- die Luftsportjugend

für Ehrungen nach A 3

- die Bundeskommissionen

2.3 Die Anträge sind zu begründen. Den Anträgen zu A 1 und A 2 ist anzuschließen:

- eine Stellungnahme des berührten Luftsportverbandes/, wenn dieser nicht selbst den Antrag stellt, und wenn eine Ehrung vor allem mit Verdiensten im Bereich des Luftsportverbandes begründet wird;
- eine Stellungnahme der berührten Bundeskommission, wenn diese nicht selbst den Antrag stellt, und wenn eine Ehrung vor allem mit Leistungen im Luftsport oder mit Verdiensten in einer Bundeskommission des DAeC begründet wird.

2.4 Die vollständigen Anträge sollen **spätestens 8 Wochen** vor dem gewünschten Ehrungstermin bei der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.

### **3. Aufgabe der Bundesgeschäftsstelle**

3.1 Die Bundesgeschäftsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für die beantragten Ehrungen erfüllt sind; sie veranlaßt notwendige Ergänzungen der Anträge.

3.2 Sie leitet die entscheidungsreifen Anträge dem zuständigen Organ zu.

3.3 Sie bereitet die Ehrungen vor.

### **4. Aberkennung von Ehrungen**

4.1 Ehrungen können aus wichtigem Grund auf Antrag aberkannt werden.

4.2 Die Nummern 2 und 3 des Abschnitts B sind entsprechend anzuwenden.

### **C. Durchführungsbestimmungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Ehrenordnung zu erlassen, die insbesondere das Ehrungsverfahren vereinfachen und vereinheitlichen, Mißbräuche verhindern und den Wert und die Bedeutung einer Ehrung aufrechterhalten sollen.